

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Katholische Kirchenzeitung der Schweiz**

Band (Jahr): **6 (1853)**

Heft 50

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Katholische Kirchenzeitung der Schweiz.

Abonnementspreis:

Vierteljährl. 1 Fr. 80 Cent.,
Halbjährl. 3 Fr. 60 Cent.,



Herausgegeben

von

einem Vereine katholischer Geistlichen.

Franko in der Schweiz:

Vierteljährl. 2 Fr. 20 Cent.,
Halbjährl. 4 Fr.

Erscheint jeden Sonnabend.

Solothurn.

Scherer'sche Buchhandlung.

Sic nos existemet homo ut ministros Christi et dispensatores mysteriorum Dei. Hic jam queritur inter dispensatores, ut ad id quis inveniatur. I. Cor. 4, 1.

Die Schrift des Hochw. Hrn. Probstes und Professors J. B. Leu: „Warnung vor Neuerungen und Uebertreibungen in der katholischen Kirche Deutschlands.“

(Fortsetzung von Nr. 45 u. 46.)

II.

Streit über den Trauergottesdienst in Baden.

Es ist bereits mehr als ein Jahr verflossen, daß dieser Streit geschlichtet und gelöhnt ist. Zu seiner Zeit wurde er, wie nicht anders zu erwarten, in Tageblättern und eigenen Schriften in verschiedenem Sinne besprochen; mit zwei solcher Schriften beschäftigt sich der Verfasser der „Warnung“, nämlich mit der des Protestanten Ullmann (in den Kritiken und Studien I. Heft 1853) und mit der des rühmlichst bekannten katholischen Professors Döllinger: „Pflicht und Recht der Kirche gegen Verstorbene eines fremden Bekenntnisses. Freiburg, 1852.“ Die Sache wurde auch von Alban Stolz in einem Leitartikel zur „Freiburger Zeitung“ vom 13. Mai 1852 in's Licht gesetzt, und zur Orientirung der Geister und Beschwichtigung der Gemüther hat der Hochw. Erzbischof von Freiburg unterm 9. Mai 1852 einen eigenen Hirtenbrief erlassen*), von welchem, in dieser Sache gewiß wichtigen, Aktenstücke die „Warnung“, merkwürdig genug, nicht die mindeste Notiz nimmt. Viele werden glauben, die Sache sei somit abgethan und dürfe ruhen; aber der Verfasser der „Warnung“ meint es anders und glaubt uns auf's Neue damit

behelligen zu sollen, weswegen wir ihm auch auf diesen Kampfplatz folgen müssen.

Da Hr. Leu (S. 16) selbst sagt: „Gewiß haben Protestanten, welche die Lehre vom Messopfer und Reinigungsorte als Aberglauben verwerfen, weder ein Interesse noch ein Recht, zu fordern, daß Katholiken wegen ihrer oder für sie eine Messe lesen;“ so wollen wir hierüber kein Wort weiter verlieren und begnügen uns zu bemerken, daß dieser Punkt im angeführten Hirtenbriefe des Hochw. Erzbischofes trefflich in's Licht gesetzt ist. — Ohne Hrn. Leu durch seine ganze Abhandlung Schritt für Schritt zu folgen, wollen wir zuerst zwei Fragen beantworten, um die es sich in der betreffenden Sache hauptsächlich handelt, und dann die pikantesten Stellen der „Warnung“ etwas näher beleuchten.

Wir fragen erstens: Ist es nach den Grundsätzen der kathol. Kirche zulässig, das hl. Messopfer öffentlich für Jemanden darzubringen, der nicht Mitglied der katholischen Kirche gewesen, nicht in ihrem Bekenntnisse gestorben ist?

Wir antworten: Nein; es ist Grundsatz und Praxis der Kirche, das hl. Messopfer nur für jene Verstorbenen darzubringen, welche in ihrem Bekenntnisse abgeschieden sind. „Hoc a patribus traditum“, schreibt der hl. Augustin*), „universa observat Ecclesia, ut pro iis qui in corporis et sanguinis Christi communione defuncti sunt, cum ad ipsum sacrificium loco suo commemorantur, oretur, ac pro illis quoque id offerri commemoretur.“ Die Communio sacrorum oder Communicatio in sacris mit Andersglaubenden war von jeher strenge untersagt. Man sehe unter Andern das Konzilium von Laodicea

*) S. Kirchg. für die kath. Schweiz Jahrg. 1852 Nr. 23.

*) Serm. 172.

in Phrygien (um das Jahr 364), welches in der Kirche so großes Ansehen hatte, und die das Gesagte betreffenden Beschlüsse desselben, nämlich Can. 32, 33 u. 37. Daß solche Sagen auch die gottesdienstliche Feier für Verstorbene einschlossen, geht nicht nur aus der Natur der Sache, sondern auch schon aus den Diptychen in der alten Kirche hervor oder den Verzeichnissen der Namen derjenigen, deren bei dem hl. Opfer gedacht wurde, welche Diptychen im Abendlande wie im Orient im Gebrauche waren. Wurden in die Verzeichnisse der Lebenden nur Jene aufgenommen, die sich zur einen heiligen Kirche bekannten, so wurden auch in die der Verstorbenen nur solche Namen gesetzt, deren Träger in der kirchlichen Gemeinschaft abgetrennt waren; ja wenn von einem bereits aufgenommenen später bekannt wurde oder auch nur der Verdacht entstand, daß er einer Irrlehre angehangen, ohne sie vor dem Tode zu widerrufen, so wurde sein Name wiederum ausgestrichen, wovon man Beispiele in der Kirchengeschichte finden wird. Aber wir haben in dieser Sache auch eigene und bestimmte Aussprüche der Kirche. Der hl. Pabst Leo d. Gr. *) schreibt an den Bischof von Narbonne: „Nos autem quibus viventibus non communicavimus, mortuis communicare non possumus.“ Dieser Ausspruch des Pabstes ist in das kanonische Recht aufgenommen worden. Gregor III. schreibt an den hl. Bonifazius, Erzbischof von Germanien, wie er ihn nennt: „Sancta sic tenet Ecclesia, ut quisque pro suis mortuis vere christianis offerat oblationes atque eorum memoriam faciat presbyter. Et quamvis omnes peccatis subjacemus, congruit tamen, ut sacerdos non nisi pro mortuis catholicis memoriam faciat et intercedat.“ **) Ähnlich spricht sich Urban II. an den Bischof von Aversa aus: „Schismaticis (mit den von der Kirche Getrennten) ullo modo communicare non possumus.“ ***) Daß es sich hier um eine Gemeinschaft mit den Abgetrennten handelt, zeigt der Zusammenhang. Sonderbar genug — wie denn im Büchlein sich oft eine seltsame Logik kund gibt, was wir auch später zu bemerken Anlaß finden werden — sagt die „Warnung“ S. 22: „diese und ähnliche Vorschriften scheinen für den in Frage liegenden Fall nichts zu beweisen, weil es sich nicht um das Eingehen einer neuen Gemeinschaft, sondern nur um die Fortsetzung der bestanden, um die Fortdauer der persönlichen Liebe handle“ u. Hier und dort handelt es sich um die kirchliche Gemeinschaft, in welcher nun einmal der verbliebene Großherzog von Baden

nicht gelebt hat und nicht gestorben ist; es handelt sich nicht um eine allgemeine Gemeinschaft der Liebe, die wir nicht nur unsern protestantischen Brüdern, sondern auch den Ungläubigen, Juden und Türken schulden, und aus der man am Ende folgern könnte, daß die in der Türkei lebenden katholischen Priester auch für den Padschah nach seinem Tode ein feierliches Todtenamt halten müßten. Uebrigens wirft die „Warnung“ die Fürbitte für die Abgetrennten und das liturgische Opfer und dessen feierliche Darbringung für einen Verstorbenen durcheinander.

Wie die angeführten Päbste, so sprechen sich ihre Nachfolger auch in unsern Zeiten aus. Als im Jahre 1841 nach dem Tode der bayerischen Königin Karoline Einer der Bischöfe des Landes für selbe einen Träuergottesdienst mit Seelamt angeordnet hatte, sprach Gregor XVI. in einem Breve an die Bischöfe Baierns seine ernste Mißbilligung dagegen aus und brachte die katholischen Grundsätze in Erinnerung. Daß dieses Breve an die Bischöfe Baierns und nicht auch an jene der oberrheinischen Kirchenprovinz gerichtet war, hat seinen einfachen Grund darin, daß der Fall sich in Baiern, und nicht in Baden u. ereignet hatte. Wir denken, was den Bischöfen Baierns untersagt ist, wird auch denen von Baden, Nassau u. nicht erlaubt sein; und kein Vernünftiger wird wohl dem Erzbischofe von Freiburg zumuthen, er hätte es jenem bayerischen Bischöfe nachthun sollen, um von Pius IX. eine ähnliche Mahnung, wie Jener von dem Vorgänger desselben, zu erhalten!

Uebrigens befinden sich für die Geistlichkeit einer Diözese die kanonischen Vorschriften in den Synodalkonstitutionen und den auf diese gegründeten Ritualien. Die im Jahre 1761 auf Befehl des Bischofes und Kardinals von Noadt herausgegebenen Konstitutionen des Bisthums Konstanz, von welchem ein Theil nun der Erzdiözese von Freiburg einverleibt ist, verbieten S. 155 die Exequien für Irrgläubige und von der Kirche Getrennte. Im „Rituale Romano-Sargallense“, das, wie bekannt, von Hrn. Domdekan Greith, welcher doch („Warnung“ S. 28) „die Nichtkatholiken nicht unbedingt von der Seligkeit ausschließen will“, redigirt worden, heißt es S. 179: „Juxta sacrorum canonum praescripta negatur ecclesiastica sepultura . . . haereticis, schismaticis. . . Si urgentibus causis acatholicus in cœmeterio humari debeat, ritus catholicos ac preces omnino omittat parochus nihilque officii causa in eo cooperetur.“ Sieh' auch das Rituale, das 1850 mit der Empfehlung des Hochw. Bischofes von Basel herausgegeben worden, S. 133 u. 134; wir ziehen nur folgende Stelle aus: „Cum Acatholicus sepelitur, Parochus catholicus non tanquam sacerdos i. e. nulla stola indutus ac ecclesiasticas preces omittens adest.“ Wenn wir die Synodalkonstitutionen oder die Ritualien sämmtlicher Bisthümer der

*) S. Garbain, Collectio Concilium t. I. p. 1762. Conf. Decretum Grat. C. XXIV. S. 2, cap. 3. „Sane quod.“

**) S. Garbain, Collectio Conc. T. III. p. 1868, und: Jaffe, Regesta Pontificum Rom. p. 181.

***) S. Gratiani Decr. C. XXIV, S. 2, c. 3. — Jaffe, Regesta PP. RR. p. 456.

katholischen Welt nachschlagen wollten, so würden wir ähnliche Verordnungen finden. Nach all' Diesem sollte man nicht fragen: „Wo sind die kanonischen Vorschriften?“ — Aber wir fragen dagegen: „Was sollen gegen solche bestimmte Verordnungen und gegen die konstante Praxis der Kirche drei Fälle, die in Baden, und einer, der in Baiern stattfand, und selbst ein Duzend anderer mehr beweisen? Uebertretungen heben hoffentlich ein Gesetz nicht auf, und Fakta gegen bestehende Regeln bilden kein Recht.“

Die katholische Kirche hat ihre Sakramente, ihren Gottesdienst und ihre Liturgie für jene, welche sich zu ihr bekennen und folglich an die Kraft dieser Sakramente, an die Heiligkeit und den Segen dieses Gottesdienstes glauben. Bringt sie für einen Verstorbenen das hl. Mesopfer dar, so ist dieses ein feierliches Zeugniß, daß er in ihrer Gemeinschaft und im Bekenntniß einer Religion abgeschieden ist, welche einen Reinigungsort nach dem Tode und die über das Grab hinüberreichende Kraft des hl. Opfers und der Fürbitte lehrt. Kann nun die Kirche dieses Zeugniß für Jemanden ablegen, der im Bekenntniß des Protestantismus gestorben ist? Gewiß nicht. Ob Jemand im unverschuldeten Irrthume sich befunden, und dadurch, daß er Christus und seine Wahrheit anfrichtig suchte, wenn nicht ad corpus so doch ad animam Ecclesiae, wie die alten Theologen sich ausdrückten, gehört habe, darüber kann nur Gott, der Herzenskundiger, urtheilen; die Kirche kann ihm dafür durch eine feierliche liturgische Handlung kein Zeugniß ausstellen. — Der Verfasser der „Warnung“ glaubt, der Erzbischof von Freiburg hätte die Feier einer Todtenmesse gestatten können, mit der Weisung, daß die „Oratio pro omnibus fidelibus defunctis“ gebetet werde, ohne einen Namen beizusetzen. Das Volk hätte also geglaubt und glauben müssen, die Messe werde für den verstorbenen Großherzog dargebracht, — der opfernde Priester aber hätte den Namen desselben nicht nennen dürfen, sondern die Messe für die Verstorbenen überhaupt darbringen müssen! Wir wissen nicht, ob die Congregatio rituum für ein solches liturgisches Musikwerksmittel sich zum Dank gegen den Verfasser verpflichtet fühlen werde; aber das wissen wir, daß es offener und würdiger gehandelt ist, geradezu zu erklären, die feierliche Darbringung des hl. Mesopfers sei im gegebenen Falle nach den Grundsätzen der kathol. Kirche nicht zulässig, und übrigens Jedem nach dem Orange seines Herzens gewähren und für den Hingeshiedenen beten zu lassen.

Das Ministerium einer protestantischen Regierung hat für den Hingeshiedenen protestantischen Landesfürsten von den katholischen Geistlichen einen Trauergottesdienst mit Seelamt verlangt. Aber nach dem Glauben der Protestanten hat die Messe, und ganz besonders die Messe

für die Abgeschiedenen — keinen höhern Sinn, keine höhere Bedeutung; sie ist höchstens eine leere Zeremonie, ein Schauspiel, das nur durch seinen äußern Glanz, durch Musik und Gesang irgend einen Werth haben kann. Und dazu soll ihnen die Kirche das Ehrwürdigste und Heiligste, das sie hat, hergeben! — Absit!

Die katholische Kirche sucht endlich, und das liegt in ihrer Pflicht, Alles zu vermeiden und wegzuschneiden, was den Indifferentismus fördern könnte. Daß Dieses in unserer glaubensarmen, für das Religiöse so kalt sinnigen Zeit besonders wichtig ist, sollte nach unserm Dafürhalten Jedem klar sein, der Augen zum Sehen und Ohren zum Hören hat. Wenn wir nicht nur unsere Friedhöfe, unsere Kirchen, wenn wir selbst unsere Liturgie und das Heiligste und Ehrwürdigste derselben mit Andersglaubenden theilen sollen; wird das schlichte Volk in seinem Glauben und in seiner Anhänglichkeit an die eine, heilige, kathol. Kirche nicht irre werden? und werden nicht die Halbgebildeten und Uebergebildeten in ihrer trivialen Maxime sich bestärkt glauben? „es komme nicht so viel darauf an, was man glaube, wenn man nur recht lebe; die Konfessionen seien — Formen, beengende Schranken, die man heute oder morgen einreißen müsse, um die segensreiche Vereinigung Aller herbeizuführen.“ d. h. die Vereinigung zum Unglauben oder zur Längnung alles Positiven. Gregor XVI. hebt im angeführten Breve dieses Moment eigens hervor.

Wir fragen zweitens: Liegt darin, daß die Kirche die feierliche Darbringung des hl. Mesopfers für einen verstorbenen Protestanten verweigert, ein Verdammungsurtheil desselben?

Wir antworten: Es liegt darin eben so wenig ein Verdammungsurtheil, als eines darin läge, wenn wir einen lebenden Protestanten, der Solches verlangte, nicht zu unserm hl. Sakramenten, nicht zu unserm Abendmahle zuließen. Wie wir durch diese Zurückweisung nichts Anderes aussprechen würden, als daß er sich nicht zur katholischen Kirche bekenne, folglich ihre Gnadenmittel nicht theilen dürfe, uns aber darüber kein Urtheil anmaßten, wie er nach seinem Innern vor Gott stehe; so sprechen wir durch die Verweigerung der Messfeier nur aus, daß Jemand nicht im Bekenntniß der katholischen Kirche gestorben sei. „Die Sache Solcher stellen wir,“ wie Leo der Große in der von Döllinger angeführten Stelle sagt, „dem Gerichte Gottes anheim,“ und die christliche Liebe wünscht und hofft das Beste. Die Lehre „von der alleinseligmachenden Kirche“ verstehen wir nicht so, daß Jemand schon dadurch, daß er, wenn ohne seine Schuld, kein Mitglied dieser Kirche ist, oder schon des unverschuldeten Irrthums wegen — ein Kind der Verdammniß sei. Schreiber Dieses erinnert sich, wie er mit großem Interesse als kleiner Knabe seinen

Vater erzählt gehört hat: bei einer Mission in einem Gränzorte des Kantons Solothurn seien auch bernerische Vandleute aus den benachbarten Orten ihres Kantons in beträchtlicher Anzahl zu den Predigten gekommen; der Missionär, von dem Eifer dieser guten Leute gerührt, habe am Schlusse der Mission gar tröstliche Worte an dieselben gerichtet und ihnen gesagt, daß auch sie zur Seligkeit berufen seien &c. Der Verfasser der „Warnung“ sagt — ob im Ernst, das müssen wir dahin gestellt sein lassen — bei Anlaß des genannten Konfliktes und der deswegen erschienenen Schriften sei er zweifelhaft gewesen, ob er für einen verstorbenen protest. Freund beten und seiner bei der hl. Messe gedenken dürfe oder nicht. Schreiber dieses würde keinen Augenblick anstehen, für einen Solchen, von dem er glaubte, daß er bona fide gelebt und so gestorben sei, zu beten; und es würde ihm lieb sein, wenn diese seine Ansicht — er ist freilich kein gelehrter Theologe, kein Professor der Theologie, kein kirchlicher Würdeträger, sondern ein einfacher katholischer Priester — dazu beitragen könnte, in Zukunft ähnliche Skrupel des Verfassers zu beschwichtigen. Aber etwas Anders ist ein Gebet und etwas Anderes eine öffentliche liturgische Handlung. Die Namen von Geiger, Greith &c., welche die Lehre der Kirche ist die allein seligmachende“ im mildern Sinne erklären, könnten mit vielen andern vermehrt werden, und zwar nicht nur aus Deutschland, sondern auch aus Italien, Spanien, Frankreich &c. Hat ja verflorrenes Jahr ein Jesuit bei einer Mission in Deutschland auf öffentlicher Kanzel ähnliche Grundsätze ausgesprochen, was zu verneinen dem Verfasser der „Warnung“ gewiß willkommen sein wird, da er so viel Interesse an dem Jesuiten nimmt.

(Fortsetzung folgt.)

Hirtenbrief des Hochw. Erzbischofs von Freiburg.

(Schluß.)

In dem Erzbisthum Freiburg war vor Allem der großherzogliche Oberkirchenrath das organisationsmäßige Werkzeug der gegen die Kirche geübten Ungerechtigkeiten. Aus lauter Katholiken, Geistlichen und Laien, zusammengesetzt war diese Behörde ganz geeignet den Augen des katholischen Volkes ihr Streben und Thun zu verhüllen. Ein Erzeugniß der allgemeinen Landesorganisation des Jahres 1809 hat diese Behörde, deren ursprüngliche Einrichtung schon die rechtmäßige Selbstständigkeit und Autonomie der Kirche verletzt hatte, diese verletzende Richtung bei allen ihren spätern organischen Aenderungen gegen die Kirche nicht nur nicht gemildert, sondern verschärft. Dieser Oberkirchenrath hatte die ganze erzbischofliche Zuständigkeit und Amtsverwaltung bis auf einen geringen Rest an sich gezogen, daher auch der heilige Vater die Beseitigung dieser Annäherung kirchlicher Rechte verlangte. Wir anerkennen vollständig die landesherrliche Organisationsgewalt; Wir gedenken keine landesherrliche Behörde aufzuheben; aber was wir anerkennen nicht im Stande sind, ist die Ausübung bischoflicher Rechte durch eine weltliche Behörde, und es macht sich also jeder Katholik, der daran Theil nimmt, einer schweren Verletzung der Kirchenverfassung und daher einer großen Sündenschuldig. Wir, die Wir die Seelsorge im dem ganzen Erzbisthum zu verwalten haben und in Unserm Namen verwalten lassen, haben auch das Recht und die Pflicht, die Mitglieder des Oberkirchenrathes vor Sünden zu warnen; sie darob zu ermahnen und zu strafen. Wir haben auch demgemäß dieselben ersucht, dem allergnädigsten Regenten die Bitte vorzutragen, ihren Dienst so zu ordnen, daß dessen Verletzung ihnen nicht zur Sünde werde; Wir haben sie also zur Uebung des Rechtes der Bitte und zwar einer Bitte für ihre verfassungsmäßige Gewissensfreiheit ermahnt. Sie haben in ihrem Bertheidigungsschreiben die Rechtmäßigkeit der Zuständigkeit ihres Amtes nicht zu beweisen gesucht; sie haben sich bloß zur Rechtfertigung ihrer Amtsthätigkeit auf hohe Befehle berufen; sie haben Unsere Ermahnungen nicht befolgt; Wir, die Wir nur ihre Gewissensanrufen, haben Unsere Mahnungen immer eindringlicher wiederholt und sie endlich mit Kirchenstrafen bedroht; sie aber blieben hartnäckig und zwingen Uns zu deren Vollzug zur Ausschließung aus der Kirche. Die erste Aufforderung an die Mitglieder des großherzoglichen Oberkirchenrathes erließen Wir in Betreff der Befehlung der Pfarreien und anderer Pfründen, rücksichtlich deren Wir sie ermahnten, als Katholiken dem kanonischen Recht gerecht zu werden, welches diese Befehlung der Pfarreien und Pfründen dem Bischof zuscheidet; dem Landesherrn aber nur in dem Fall ein Präsentationsrecht zuerkennt, wenn er seine Fundation nachzuweisen vermag. Gewiß ist es ein eigenthümliches, wohl nirgends mehr vorkommendes Zeichen hiesiger Zustände, daß die Regierung Uns dem Erzbischof von 800 Pfarreien kaum einige zu befehlen gestatten will. So haben Wir denn endlich, da Wir eine langwierige Erledigung der Pfründen nicht dulden dürfen, in Unserer Besorgtheit für das Heil der Seelen angefangen, Pfarreien zu verleihen, und zuerst die Spitalpfarre in Konstanz, auf welche nach Unserer Einla-

Ordnung die Regierung kein Patronat des gnädigsten Landes-Ordinariat keinen amtlichen Act oder Erlaß mehr sollen
herrn nachzuweisen versucht hat.

Wir haben endlich die Annahme der künftigen
Geistlichen in das Priesterseminar lediglich von
Unserer Prüfung ohne Zulassung eines landesherrlichen
Commissärs abhängig gemacht, weil wir ihnen die
heiligen Weihen zu ertheilen und über deren würdigen
Empfang zu entscheiden haben.
Diese drei Handlungen die lediglich persönlich
und soviel für gleiche Belangung der Mitglieder des Ober-
kirchenrathes die Besetzung der erwähnten Pfarrei und
die Prüfung der Seminaristen, lauter rein kirchliche Hand-
lungen, welche durch die Landesverfassung
der Kirche zuerkannte Autonomie gestattet und

in allen Ländern der Welt den Bischöfen das unbe-
strittene Recht zusteht hat das großherzogliche Staatsmi-
nisterium als Eingriffe in die landesherrlichen Hoheitsrechte
anzusehen und zu behandeln für gut befunden.
hat eines seiner Mitglieder in der vorletzten Woche an
Uns abgeordnet, und zuerst Uns allein, sodann in einer
mit Uns und Unserm Domkapitel gehaltenen Versammlung
unter Drohungen Uns aufgefordert, Unsere vorerwähnten
Handlungen als Acte des Ungehorsams gegen die „Landes-
gesetz“ zurückzunehmen und Uns vorbehaltlos dem that-
sächlich bestehenden Staatskirchenrecht zu unterwerfen. Un-

sere heilige Kirche lehrt Uns aber die Verpflichtung,
den rechtmäßigen Gewalten nur in erlaubten
Dingen zu gehorchen. Der Christ darf der
bürgerlichen Gewalt nicht gehorchen, wenn
sie etwas an sich Unerlaubtes gebietet, aus dem
einfachen Grunde weil solches von Gott verboten ist, man
aber Gott mehr als den Menschen gehorchen muß.

Wir wiesen daher pflichtmäßig diese Zumuthung zurück
und das hochwürdigste Domkapitel hat, wie es von ihm zu
erwarten war, zu seinem Bischof gestanden. Wir haben
Unsern festen Entschluß, die Gerechtigkeiten der Kirche zu
wahren, in einer besondern Eingabe an das großherzogliche
Staatsministerium vom 4. dieses Monats ausgesprochen.

Man sollte aber das Unglaubliche und in
der ganzen Kirchengeschichte Unerhörte ge-
schehen lassen.

Durch eine im Regierungsblatt verkündete Staatsmi-
nisterialverordnung vom 7. dieses Monats wurde Uns, dem
Bischof von einer Million Gläubigen und Metropolitane
einer weiten Kirchenprovinz die kirchliche Regierung des
Uns von Gott übertragenen Erzbisthums thatächlich ein-
gestellt. Die Regierung dieses Unstheuern Theiles der
Kirche soll nach der Anordnung des großherzoglichen Staats-
ministeriums ein untergeordnetes Polizeibeamtete führen,
ohne dessen Genehmigung Wir, der Erzbischof und Unser

Ordinariat keinen amtlichen Act oder Erlaß mehr sollen
die Gläubigen ergehen lassen dürfen. Und dieser Be-
amte, der in der katholischen Kirche getauft ist, hat den
Auftrag gegen seine Mutter angenommen und ruft sie zu
seiner Bestrafung heraus.

„Dürften Wir rufen mit einem großen Befenner der
neuesten Zeit: „Gott Lob! jetzt kommt die Gewalt!“ —
Aber, was Uns geschieht, ist nicht die offene Gewalt —
diese Gewalt hat noch etwas den Schein der Achtung Ge-
winnendes; aber hier will man die Kirche und ihren von
Gott gesetzten Oberhirten — wir scheuen den Gebrauch
des Ausdruckes nicht — mundtot machen.

Man hat durch diese Verordnung unsere geistlichen
Söhne von Uns ihrem geistlichen Vater abzulösen gesucht:
man hat ihnen geschmeichelt, zugleich aber deren Ehre
bloßgestellt, indem man deren präsumtiven Ungehorsam
belobt und ihm zeitlichen Vortheil verheißt.
Man hat Uns, den von Gott gesetzten Hirten, durch
Polizeimittel von Unserer Herde zu trennen gesucht. Man
hat ohne allen Grund den kirchlichen Gehorsam und dessen
offenes Bekenntniß der Störung der öffentlichen Ruhe
gleichgestellt. Man hat alle Gläubigen, welche in die Ver-
theidigung der Rechte der Kirche eintreten, mit den Stra-
fen aus der Zeit des ermäßigten Kriegszustandes bedroht.

Man hat in einem Land mit verfassungsmäßiger
Pressfreiheit alle Druckereien mit Beschlagnahme belegt, da-
mit sie Nichts von Uns zur Vertheidigung der Rechte der
Kirche drucken können. Man hat gegen die treuen katho-
lischen Priester die Anwendung der Polizeigewalt gedroht,
den pflichtvergessenen die Strafflosigkeit versprochen.

So hat man zu allen früheren Bergewaltigungen noch
die äußerste Verunehrung der Kirche gefügt!

„Ja, die letzten Schritte des Staatskirchentums zeigen
jedem, welchen Plan es gegen die Kirche Gottes verfolgt;
sie enthüllen das Endziel auf dem entsetzlichen Felde, wo
die Kirche weder leben noch sterben konnte.

„Jetzt wird endlich das öffentliche Urtheil derer, die
noch Glauben haben, und derer, welche die Gerechtigkeit
lieben, klar werden. Dieser Theil des Erbes Gottes ist
zwar schon längst den Gerechten ein Aergerniß gewesen,
aber jetzt erst ist es unverhüllt vor alle Welt getreten.

Wir, geliebte Priester und Gläubige, sind jetzt ge-
ben zum Schauspiel den Engeln und den Menschen. Seien
wir Alle in dieser schweren Lage unserer Mutter der hei-
ligen Kirche würdig. Seien wir Gott ergeben, opferwillig,
gehorsam nach dem Vorbilde Desjenigen, der gehorsam
war bis zum Tode, und zwar bis zum Tode des Kreuz-
es. Uns selbst aber möge der allmächtige Gott die Kraft
verleihen, daß Wir Euch zum ermunternden Beispiel wer-
den, treu dem Rufe: „Für die Gerechtigkeit ringe.“

mit aller Kraft deiner Seele und bis zum Tode streite für die Gerechtigkeit. Und Gott wird für dich deine Feinde bewältigen.“

„Wir sind im Dienste der Kirche ergraut; jetzt ist es gerade ein halbes Jahrhundert, daß Wir in den Rath des Bisthums Konstanz eingetreten: möge Uns der liebe Gott des Marterthums der Gewalt in Seiner Gnade würdigen!“

„Wir sehnen Uns, zu Unserm Herrn und Meister, dem ewigen Könige Unserer Kirche, versammelt zu werden, damit Wir ihm Rechnung legen, nicht für Unsere Thaten, die gering nur wiegen auf der Waage der Gerechtigkeit, aber doch für Unsern guten Willen.“

„Täglich haben Wir im heiligen Meßopfer mit Treue gebetet: „Herr, ich habe geliebet die Erde deines Hauses und die Wohnstätte deiner Herrlichkeit.“ Und so dürfen Wir auch flehen zu dem Herrn: „Verdirb nicht, Gott, meine Seele mit den Gottlosen, in deren Händen Ungerechtigkeiten sind.“

„Priester und Gläubige, Unser Herz wird müde und gealtert haben Unsere Glieder. Unser Fuß steht im Grabe. Und doch sagen wir gefaßt mit dem hl. Thomas: „Mit der Barmherzigkeit Gottes geschieht Nichts von mir zur Gefährde der Kirche, so lang mich das Leben geleitet; diesen Weg habe ich erwählt, diese Richtung werde ich unter der Führung Christi nicht wechseln, denn dieser Weg ist mir der heilsame, — das ist der königliche Weg, welcher zum Leben führt. Auf diesem sollet auch ihr wandeln, auf daß ihr folget den Fußstapfen Christi, den Fußstapfen der Apostel. Nicht durch Bemäntlung, nicht durch List soll die Kirche regiert werden, sondern durch Gerechtigkeit und Wahrheit, welche den sie Befolgenden von jeder Gefahr befreit. Das thuet und ihr werdet gewiß Gott zum Helfer haben und fürchtet übrigens nichts, was euch die Menschen thun.“

„Gewähret, Geliebteste, Euerm bald scheidenden Oberhirten zwei Bitten; es sind vielleicht die letzten:

„Ueberlasset diesen Kampf um die Ehre Gottes und um die Freiheit der heiligen Kirche mit Zuversicht nur meinen alten Schultern. Bleibet Euerm von Gott gesegneten Landesherren treu und gehorsam, eingebend und unbeschadet Eueres Glaubens. Dieser Kampf findet in einem constitutionellen Staate ohnehin nur statt gegen das verantwortliche Ministerium; unnahbar steht über diesem Kampfe die Krone. Haltet Ordnung und behaltet im Hinblick auf die Gerechtigkeit Unserer Sache Vertrauen auf die Gnade Gottes, auf den Gerechtigkeitsinn Eures Durchlauchtigsten Regenten und auf das Gebet der katholischen Christenheit. Erlaubt Euch

keinerlei Störung der Ordnung und des öffentlichen Friedens, das hieße die reine heilige Sache entweichen. Wir selbst müßten jede solche Ausschreitung mit der Strafe der Kirche rügen. Wir erwarten aber von euch mit Zuversicht, daß ihr den Anordnungen eures Oberhirten, der in diesem Kampfe bloß für die Gebote Gottes und seine Pflicht einsteht, furchtlos und willig gehoramet. Unser Domkapitel hat sich zur Freude und zum Trost Unseres Herzens wie Ein Mann um Uns geschaart. Auch Ihr, Hochwürdigste Priester, werdet mit Uns vereint bleiben wie die Rebschosse mit dem Weinstock, werdet übereinstimmen mit Uns, wie die Saiten auf der Cither, auf daß Christus Unser lieber Herr und Heiland besingen und verherrlicht werde.

„Sodann einigt Euch mit Uns im Gebet in unermüdelichem Gebet für die bei uns leidende Kirche; im Gebet zum allmächtigen Gott, dem Vater, welcher die Herzen der Mächtigen wie Wasserbäche lenkt, im Gebet zum ewigen Sohn, der siegreich waltet als unsichtbares Haupt in Seiner Kirche; im Gebet zum heiligen Geist, der ihr gegeben ist zum Tröster bis an das Ende der Tage; im Gebet zur allerjüngsten Jungfrau Maria, der milden Mutter der Gnaden, die keinen unerhört läßt, der um ihre Fürbitte fleht in diesem Jammerthale der Zahren.

„Erwecket die Fürbitte aller Heiligen, die in diesem Leben für unsere heilige Kirche gekämpft, gelitten und geblutet, daß sie mit uns beten am Throne des Ewigen. Wenn Gott mit uns ist, wer ist gegen uns?“

„Und so verordnen Wir, hingeworfen vor das Bild des gekreuzigten Heilandes und nach Anrufung des heiligen Geistes, wie folgt:

„In der täglichen Pfarremesse, bei welcher die Priester die Collecte pro Ecclesia beizufügen haben, wird das Allerheiligste Sakrament in der Monstranz ausgezeigt, und während der heiligen Messe von den versammelten Gläubigen der heilige Rosenkranz gebetet. Nach der heiligen Messe betet der celebrirende Priester die Vitanen von allen Heiligen mit den Versikeln und Orationen. Finden die Seelsorger je nach Umständen es gerathener, reine Abendbetende zu halten, so erlauben Wir es. An jedem Sonntag und Festtage wird dem allgemeinen Gebete nach der Predigt noch folgendes Gebet beigefügt: „Allmächtiger Gott, verschmähe dein Volk nicht, indem es in seiner Bedrängniß zu dir ruft; sondern eile den Bedrängten zur Ehre Deines Namens gnädig zu Hilfe. Wir bitten Dich, o Herr, nimm das Gebet Deiner Kirche gnädig auf. Damit sie, ohne alle Widerwärtigkeiten und Irrthümer, Dir in sicherer Freiheit diene, der du lebst und regierest mit Gott dem Vater und dem heiligen Geiste von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.“

„Gegenwärtiger Hirtenbrief ist, sobald als nur immer möglich, von der Kanzel zu verkünden und unter den Gläubigen zu verbreiten.“

„Die Gnade unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi sei und bleibe bei Euch! Amen.“

Freiburg, am Feste des heiligen Bischofes Martinus den 11. November 1853.

† Hermann,

Erzbischof von Freiburg.“

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Bern. Wie man oft protestantischer Seits, wo man die Toleranz immer im Munde hat, das Zartgefühl der Katholiken schon, geht aus folgender Anzeige hervor. In einem jüngst in Bern erschienenen Verzeichnisse von Büchern, Kupferstichen etc. steht auf der letzten Seite unter der Rubrik: Diverse Gegenstände:

Ein f. g. Rosenkranz (Paternoster) (aus einem Kapuzinerkloster) aus Horn. Fr. 4.

Eine ächte Kapuzinerfutte, sammt Brevierschachtel und

Rosenkranz (dienlich für Maskenbälle). Fr. 20.

Eine dito, vorn aufgeschnitten, ohne Brevierschachtel Fr. 18.

Wer von dem Sonderbundsfrige und dem Zuge der Berner Truppen durch das Entlebuch mehr gehört und gelesen hat, wird leicht auf die Vermuthung kommen, daß genannte Gegenstände als rühmliche Siegestrophäe aus dem Kapuzinerkloster zu Schüpfheim erbeutet worden.

Freiburg. In der letzten Großrathssitzung stellte der Deputirte Großrieder den Antrag: man solle die Unterhandlungen mit der geistlichen Behörde auf's Neue anknüpfen, damit das Seminar wieder eröffnet würde, und die Verwaltung der Kirchengüter den Gemeinden übergeben. Ueber diese Motion wurde am 1. Dezember zur Tagesordnung geschritten. Ganz anders benimmt sich die Regierung gegen den protestantischen Theil des Kantons. Weil im Bezirke Murten, der auch die Süßigkeiten der rücksichtslosen Regiererei des gegenwärtigen Regiments zu verkosten bekam, die Klagen immer lauter und allgemeiner wurden; so glaubte man bei dem Entwurfe und der Annahme eines Kirchengesetzes für die protestantische Konfession mit aller Klugheit und Rücksicht zu Werke gehen zu müssen. Es wurde mit Bearbeitung des Entwurfes zuerst eine aus angesehenen Protestanten des Bezirkes Murten bestehende Kommission beauftragt, sodann der von ihr ausgearbeitete Entwurf der Synode und den protestantischen Pfarrgemeinden mitgetheilt, damit sie darüber ihre Ansichten und Wünsche aussprechen

könnten. Und diese dem Staatsrath kundgewordenen Ansichten der Kirchengehörigen fanden hernach bei nochmaliger Revision des Entwurfes und bei der Berathung desselben im Großen Rath selbst die möglichste Berücksichtigung. — So handeln die regierenden Herren in Freiburg eben nicht aus besonderer Vorliebe für die protestantische Konfession, sondern weil sie zur Fortführung ihres Regiments des eidgenössischen resp. protestantischen Schutzes bedürfen.

St. Gallen. Die katholische Kirchengemeinde zu Peterzell hat den Hrn. Magnus Zahner von Rieden, dormaligen Pfarrkoadjutor in St. Georgen, zu ihrem Pfarrer ernannt. — Zum Kaplan in Amden wurde schon vor einigen Wochen Hr. Edelmann von Muelen, und zum Kaplan in Kirchberg Hr. Andreas Dürr von Gams ernannt. — Die Kirchengemeinde Sichtensteig hat den Hrn. Domvikar Jdtensohn von Wil zu ihrem Kaplan ernannt.

Zug. Die von Baldegg im St. Luzern vertriebenen Lehrschwestern haben nun in Chaam ein Haus mit großem Garten gemiethet und können nun wieder Kosttöchter in größerer Anzahl aufnehmen. Sie müssen aber sehr hohen Zins für Haus, Garten und einiges Pflanzland entrichten; deswegen können sie gegen arme Kinder keine Milderung und keinen Nachlaß am Kostgeld eintreten lassen. In Baldegg behalten sie also das Lehngut, müssen es aber durch Andere bebauen lassen, müssen dabei Arbeitslöhne, Zinsen, Steuern und andere Abgaben zahlen, und dann die Produkte mit Unkosten nach Chaam führen lassen, um die Früchte ihrer Arbeit und ihrer Auslagen genießen zu können. Und wer sind diese Schwestern? Arme Dienstmägde, Töchter des Landes, die sich nach Chaam flüchten mußten, weil man sie für Genossinnen eines geistlichen Ordens hielt! — Ein schönes Beispiel neuer Freiheit und Errungenschaft! (L. 3.)

Graubünden. Der Widerruf des Hrn. Joppi lautet so: „In Gegenwart Gottes erkläre ich, daß ich widerrufen und verdamme alle von mir schriftlich und mündlich bekannt gemachten falschen und antireligiösen Grundsätze, und namentlich auch meine auf der Kanzel zu Puschlav gehaltenen und nachher im Drucke erschienenen Predigten „der Fortschritt“ (Neujahrspredigt) und „die christliche Religion.“ Ich verspreche, das dem Nächsten von mir gegebene Aergerniß wieder gut zu machen, und mit der Hilfe Gottes verwenden zu wollen meine schwachen Kräfte zum Vortheile der heiligen katholischen Kirche, und mein Leben, so viel möglich, nach den göttlichen Unterweisungen des Evangeliums und nach den Geboten und Gesetzen der heiligen katholischen, apostolischen, römischen Kirche einzurichten, deren Urtheilen ich mich ganz unterwerfe und in welcher ich mit der Gnade des Herrn zu le-

ben und zu sterben gedente. — Buschlaw, den 1. Sept. 1853. Unterz. Priester Benedikt Jseppi."

— Der päpstl. Geschäftsträger hat das Gesuch der Regierung um Kostrennung Buschlaw's vom Bisthum Como dem hl. Stuhle übermacht, sich aber gegenüber der bündnerischen Behörde ausgesprochen, er sehe nicht ein, daß der Anschluß an's Bisthum Chur bei der Verschiedenheit der Sprachen und der Unwegsamkeit der Gebirge dem Buschlaw erheblichen Vortheil bringen könne.

— Sch w y z. An der Stelle des Hochw. Hrn. Lingg sel. ist nun Pfarrer von Rothenthurm Hr. Kaplan Jak. Meier aus Bünzen, K. Margau.

Großherzogthum Baden. Auf erneuerte Aufforderung des Hochw. Erzbischofes ist sein Hirtenbrief nachträglich noch an vielen Orten verlesen worden. Zwei Dekane, welche hierin ihrer Pflicht nicht genügten, wurden ihres Amtes als Dekane entsetzt. Die badische Geistlichkeit ist in dieser Prüfung bestanden. — Die Freude der Jesuitenfeinde ist wieder in etwas getrübt worden. Durch einen Erlaß des Ministeriums ist den Jesuiten gestattet worden, bis auf Weiteres in Freiburg zu verbleiben.

— Der „Deutschen Volkshalle“ wird aus Baden unterm 29. Nov. geschrieben: „Obgleich das Ministerium verfügte, daß keine neuen Verhaftungen in Betreff des Kirchenconflicts mehr vorgenommen werden sollen, geschieht dies doch jetzt noch nach Bekanntwerdung dieser Verordnung. Amtmann Mezger in Stausen ließ zwei Geistliche, welche am verstorbenen Sonntag den Hirtenbrief verkündeten und unter diesen den Vicar von St. Trutpert in das Polizeikreisgefängniß zu Freiburg (welches zugleich auch das Amtsgefängniß ist) transportiren. Die Bewohner des letztern bestanden gewöhnlich aus Vagabunden und Verbrechern. Jetzt haben dieselben darin nicht mehr Platz, da es mit Geistlichen überfüllt ist. — Jetzt scheint es die badische Bureaucratie auch auf großartige Geldsammlungen abgesehen zu haben. So hat der Beamte in Meersburg alle Geistlichen, welche den Hirtenbrief verlasen, um 300 fl. gestraft und angeordnet, daß sogar wegen jeder Andacht für unsere bedrängte heilige Kirche Geldstrafen bezahlt werden sollen. So muß also auch das Gebet bei uns versteuert werden, und man kann nur den christlichen Sinn dieses badischen Beamten anerkennen, daß er dessen Werth so enorm hoch anschlägt.“

Kirchen - Ornaten - Handlung.



Unterzeichneter empfiehlt der Hochwürdigen Geistlichkeit und den Tit. Behörden sein Lager von allen Sorten Kirchen-Ornaten, als: Ghormäntel, Talar, Messgewänder, Fahnen, Traghimmel, Verwahrtaschen, Pirete, Gold- und Silber-Spizen und Borten feiner und ordinärer Qualität, Quasten, Messgürtel etc. Verfertigte Messgewänder und Stole in allen Farben, erstere von 35 bis 400 Frs., letztere von 7—40 Frs., sind immer in bedeutender Anzahl vorrätzig und werden, sowie Stoffmuster mit feiner, halbfeiner und falscher Brodirung, stets gerne zur Einsicht gesandt.

Auch übernimmt er stets Reparaturen oder Aenderungen an Kirchen-Ornaten. Er wird sich stets anlegen lassen, das Zutrauen seiner werthen Gönner durch solide, billige und schnelle Bedienung zu rechtfertigen.

Joseph Näber,

Kirchen-Ornaten-Handlung in Luzern.

In der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn ist soeben erschienen:

Jubelfeier

der

Translation der Reliquien

des

Heiligen Synesius,

Stadt- und Landpatron von Bremgarten.

Beschrieben von

K. Sul. Meyer, Pfarrer von Bremgarten.

Beigegeben sind die

Zwei Festpredigten

des

Hochw. Herrn Professor Fr. Jos. Weissenbach.

Preis einzeln 45 Cent., duzendweise billiger.

In demselben Verlage ist ferner erschienen:

Versuch einer kurzen Darstellung

der

Kirchlichen Festzeiten

in Bezug auf die Glaubens- und Sittenlehre.

Konferenz-Abhandlung

von

P. Hänggi, Stadtbibliothekar in Solothurn.

Auf Verlangen der Konferenz-Mitglieder dem Drucke übergeben.

Preis: 30 Cents.

Die Kirchenzeitung kann auch in Monatsheften durch den Buchhandel bezogen werden und kostet jährlich 8 Fr., 4 fl. oder 2 1/2 Rthlr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung; ebenso können durch die Scherer'sche Buchhandlung alle in andern Zeitschriften angekündigten Werke zu den nämlichen Preisen bezogen werden.